

Europawahl Mai 2019

Wahlprüfsteine für Archäologie und Denkmalschutz 2019 – 2024

Sophie Hüglin, Vizepräsidentin, European Association of Archaeologists

Jamie Almansa-Sanchez, EAA Political Strategies Committee Chair

Karl Cordemans, EAA & EAC Community on Farming, Forestry and Rural Land Management Chair

Raimund Karl, EAA Teaching and Training Committee Chair

Marianne Mödlinger, Matija Črešnar, Andris Kairiss, EAA Committee Illicit Trade in Cultural Material

Frank Siegmund, stellvertretender Vorsitzender, Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte

Einleitung

Wahlprüfsteine sind ein Instrument, Wähler, Politiker und Parteien aufdrängende Fragen in der Archäologie und im Denkmalschutz aufmerksam zu machen. Daher bitten wir vor der Europawahl 2019 alle relevanten Parteien um eine Stellungnahme zu aktuellen Fragen. Die Antworten werden noch vor der Wahl publiziert und den Wählern zur Verfügung stellt. So haben alle Wähler die Möglichkeit, auch die Parteipositionen zu Fragen der Archäologie und des Denkmalschutzes in ihre Wahlentscheidung einfließen zu lassen. Später können die selbst gesetzten Ziele dazu dienen, Parteien und Politiker an dem zu messen, was sie versprochen haben, sie unterstützen regierenden Parteien darin, handfeste Erfolgsbilanzen vorzeigen.

Häufig stimmt die öffentliche Wahrnehmung von Archäologie nicht mit den politischen Entscheidungen überein, die die Archäologie konkret betreffen. Viele Bürger interessieren sich für Archäologie und Denkmäler, viele Medien lieben Archäologie als "Quotenbringer", aber Politiker und Investoren nehmen sie als unverhältnismässiges und bürokratisches Hindernis wahr, das den Fortschritt ihrer Planungen und Bauvorhaben verzögert. In Konsequenz ratifizieren viele Länder europäische Schutzabkommen nicht oder setzen sie nicht angemessen um, anstatt das archäologische und baukulturelle Erbe als nicht erneuerbare Ressource zu schützen. Vielfach werden Übertretungen nicht hinreichend verfolgt und geahndet.

Unsere Wahlprüfsteine fordern Politiker auf, zu sensiblen Punkten Stellung zu beziehen; sie verknüpfen die Popularität von Archäologie mit den Erfordernissen praktischer Politik. Zuständige staatliche Institutionen vermeiden es, offen und für alle Wähler erkennbar auf Probleme hinzuweisen, weil sie ihren jeweiligen Regierungen gegenüber loyal sein wollen. Daher sind im gegebenen Zusammenhang internationale Organisationen wie die EAA und nationale Organisationen wie die DGUF und ArchaeoPublica die passenden Partner für Politik und Parteien, denn sie verbinden die notwendige hohe fachliche Expertise mit der demokratischen Legitimation als unabhängige Nichtregierungsorganisation, in denen Fachleute und engagierte Laien vereint sind. Europaweit arbeitet die EAA mit weiteren unabhängigen Organisationen zusammen. Diese helfen, die Wahlprüfsteine zu übersetzen und auf nationaler und föderaler Ebene zu verbreiten.

Im Anschluss an das europäische Kulturerbejahr 2018 sehen wir in den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019 eine besondere Chance, Archäologie und Denkmalpflege als Kernfragen europäischer Kulturpolitik bei Wählern wie Politikern in den Fokus zu rücken. Daher hat die EAA zusammen mit ihren Fachgremien und Partnerorganisationen folgende fünf Themen als besonders wichtig ausgewählt:

- Schutz historischer Landschaften im Planungsprozess;
- Einbindung des kulturellen Erbes in die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU;
- Verhinderung des illegalen Antikenhandels;
- Erleichterung transnationaler Mobilität;
- Freie Nutzungsrechte für Abbildungen von Kulturgütern öffentlicher Institutionen.

I. Schutz historischer Landschaften im Planungsprozess

Das archäologische Kulturerbe ist ein integraler Bestandteil der Landschaft. Für die Lebensqualität von EU-Bürgern ist es ebenso wichtig wie andere Bestandteile der Landschaft. Im Planungsprozess großer Infrastrukturprojekte in der EU spielen die [Richtlinien der EU zur Umweltverträglichkeitsprüfung \(UVP\)](#) eine wichtige Rolle beim Schutz historischer Landschaften und des zugehörigen kulturellen und archäologischen Erbes. Die UVP-Richtlinien sind die Eckpfeiler der EU-Gesetzgebung für das gemeinschaftliche Ziel des Schutzes und des Managements des archäologischen Erbes vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher lokaler Gegebenheiten und Herangehensweisen. 2014 wurden die UVP-Richtlinien ergänzt, so dass nun landschaftliche und kulturelle Belange enger miteinander verbunden sind ([2014/52/EU](#)).

Bisher hatte die UVP einen positiven Einfluss auf die europäische Archäologie. Sie hat dazu beigetragen, dass eine große Anzahl archäologischer Fundstellen und Funde entdeckt und erforscht wurde, und sie hat – als wichtige EU-weite gesetzliche Regelung – dazu geführt, dass Herangehensweisen, Methoden und Praktiken miteinander verglichen werden. Dieser Vergleich legt nahe, dass eine größere Harmonisierung notwendig ist, weil sich die Implementierung der UVP in den verschiedenen EU Mitgliedsländern stark unterscheidet. Nur eine Angleichung kann faire und gleiche Marktbedingungen im wirtschaftlichen Wettbewerb schaffen.

Ein großer Teil archäologischer Rettungsgrabungen findet heute im Kontext von Projekten statt, die der UVP unterliegen. Das Kernproblem mit der EU-Richtlinie zur UVP liegt aus archäologischer Sicht darin, dass sie nur bei Großprojekten, wie Fernbahnstrecken, Autobahnen, Großflughäfen, Mülldeponien und Kläranlagen (Annex I), Anwendung findet. Viele andere Projekte, die tatsächlich nicht notwendigerweise "kleiner" sind, werden dagegen fallweise oder nach von den Mitgliedstaaten selbst gesetzten Schwellenwerten beurteilt. Deshalb fallen viele Bauvorhaben wie Industriegebiete, große Einkaufszentren und die zugehörigen Parkplätze, Bahnstrecken, Verladestationen, kleinere Flughäfen und Startbahnen sowie Straßen, Häfen und Hafenanlagen (Annex II) nur dann unter die EU-Richtlinie zur UVP, wenn die jeweiligen Mitgliedstaaten die Schwellenwerte tief genug ansetzen. Daher können derzeit z.B. Bauunternehmen oder staatliche Planungsbehörden die Einleitung einer UVP vermeiden, indem sie lineare Projekte wie Gas- oder Stromleitungen stückeln, damit die einzelnen Teilvorhaben unter der jeweiligen Schwellengröße bleiben. Es kommt auch vor, dass Kommunen etwa beim Bau von Wohnsiedlungen die Grenzwertscreenings vermeiden, indem sie großzügige Ausschlusswerte für den ganzen Prozess setzen. Solche Praktiken führen sehr leicht zur Schädigung bzw. zur Zerstörung archäologischer Fundstellen; sie können aber im aktuellen gesetzlichen Rahmen nicht wirksam unterbunden werden.

Frage zu Thema I:

Wie positioniert sich ihre Partei bei Planungsprozessen im Interessenskonflikt zwischen dem Schutz der Kulturlandschaft und der Entwicklung von Infrastruktur und Siedlungsfläche?

- a) Wir werden die EU-UVP-Richtlinien (2014/52/EU, 2011/92/EU) ausdehnen auf Projekte, die derzeit wegen ihrer Art oder Größe nicht erfasst werden, weil sie – unter Berücksichtigung des Vorbeugeprinzips – bekanntes oder vermutetes

Kulturerbe schädigen könnten. Wir werden die Möglichkeit zur Schaffung von Schwellengrößen einschränken, die es ermöglichen, Annex II-Projekte vom UVP Grenzwertscreening auszuschließen.

- b) Wir werden die Pflicht zu einer vorgängigen Prüfung potentieller Effekte für Annex II-Projekte nach dem UVP-Grenzwertscreening auf archäologische Fundstellen einführen, wie es nach Art. 6 der Europäischen Landschaftskonvention vorgesehen ist.
- c) Wir ziehen es vor, die EU-Richtlinie zur UVP so zu belassen wie sie ist.
- d) (Möglichkeit zur zusätzlichen Formulierung einer eigenen Antwort, max. 500 Wörter)

II. Einbindung des kulturellen Erbes in die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU

Die heutige Landschaft in ländlichen Gegenden ist das Ergebnis Jahrhunderte langer Interaktion von bäuerlicher Bewirtschaftung und physischer Geographie. Die Landschaftsvielfalt und ihre Veränderung hängt von mehreren Faktoren ab, wie z.B. von der unterschiedlichen Nachfrage nach und der Preisgestaltung von Nahrungsmitteln, der technologischen Entwicklung, sich wandelnden Formen der Landnutzung und Viehhaltung sowie nicht zuletzt von individuellen bzw. kollektiven Entscheidungen in Bezug auf diese Faktoren. Steinmauern, Alleen, Gräben, Weinberge und andere Elemente, die wir heute als Kulturerbe bewundern, sind Überreste früherer Phasen des anhaltenden menschlichen Einflusses auf die Landschaft.

Land- und Forstwirtschaft sowie andere ländliche Bewirtschaftungsformen machen 84 % der EU-Fläche aus. Sie haben große Auswirkungen auf die Landschaft und das archäologische und kulturelle Erbe darin. Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist ein zentrales Steuerungsinstrument in diesem Prozess. Die Effekte waren in manchen Fällen offensichtlich, in anderen weniger, aber in jedem Fall wesentlich. Die EU-Richtlinie zu Landwirtschaft und der Entwicklung im ländlichen Raum sowie die vertraglichen Regelungen der GAP können aber gleichzeitig auch Lösungs- und Schadensbegrenzungsansätze für die Probleme sein. Archäologen, die mit diesen Richtlinien in der Denkmalpflege arbeiten, sind sich dessen schon lange bewusst: man vergleiche hierzu das [EAC non-paper](#), [EAC n 4](#) oder die [Dutch heritage-CAP brochure](#).

Der Schutz von Werten der natürlichen Landschaft, z.B. Biodiversität, sind längst öffentlich anerkannt; die Wichtigkeit des Schutzes der historischen Kulturlandschaft erscheint zunächst weniger offensichtlich. Deshalb braucht es eine umfassendere Definition des Landschaftsbegriffs, der ausdrücklich die „Doppelnatur“ von Landschaft als untrennbar natürlich und kulturell bedingt anerkennt. Die EU hat dies in der UVP-Richtlinien-Erweiterung von 2014 anerkannt als sie festhielt, dass sie sich nach Art. 167 (4) TFEU – den Definitionen und Grundsätzen, die in den entsprechenden Europarat Konventionen entwickelt wurden – auch für den Schutz und die Förderung des Kulturerbes einsetzt, was Denkmäler und Fundstellen sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum umfasst.

Es ist klar, dass die GAP Einfluss auf das Kulturerbe in der historisch gewachsenen Landschaft hat. Es wäre nun folgerichtig und übereinstimmend mit der EU Strategie in anderen Feldern, Instrumente einzuführen, die mögliche schädliche Einflüsse ausräumen, abmildern oder ausgleichen. In einem weiteren Schritt könnten Anreize und Vergütungen für Bauern zur Verbesserung der Landschaftsqualität geschaffen werden, die dem Gemeinwohl dienen und in voller Übereinstimmung wären mit den bereits bestehenden Umwelt- und Klimazielen der GAP.

Es sei darauf hingewiesen, dass die oben beschriebenen Probleme auch im Vereinigten Königreich erkannt wurden und dort die oben beschriebenen Schritte im nationalen Nachfolger der GAP eingefügt wurden (vgl. [Agriculture Bill](#)).

Frage zu Thema II:

Welche der untenstehenden Aussagen beschreibt am besten die Pläne ihrer Partei?

- a) Wir werden eine Ergänzung zur GAP vorschlagen, die eine ganzheitlichere Definition von Landschaft enthält und das Kulturerbe und archäologische Fundstellen miteinschließt.
- b) Wir werden verlangen, dass die in der GAP vorgeschlagenen Maßnahmen dahingehend geprüft werden, dass sie der historischen Kulturlandschaft nicht schaden.
- c) Wir halten die GAP-Richtlinien der EU für vollkommen ausreichend.
- d) (Möglichkeit zur zusätzlichen Formulierung einer eigenen Antwort, max. 500 Wörter)

III. Verhinderung des illegalen Antikenhandels

Verschiedene internationale Akteure wie UNESCO, Interpol und auch die EU haben in den vergangenen Jahren Stellungnahmen veröffentlicht, die darauf abzielen, den weltweiten lukrativen illegalen Handel mit Antiquitäten und Kunstgegenständen einzuschränken. Darüber hinaus haben viele EU Mitgliedstaaten striktere Gesetze erlassen und sich zusammengeschlossen (polizeilich auf Länderebene und als Spezialeinheit bei Interpol), um illegalen Aktivitäten im Antikenhandel zu bekämpfen. Dennoch werden weiterhin jedes Jahr tausende Artefakte im Moment der Plünderung bzw. bei Razzien, beim Verkauf, bei Transaktionen oder Auktionen beschlagnahmt.

Dies betrifft nicht nur Güter aus Krisen- oder Notstandsgebieten, die auf EU-Territorium verbracht, oder von EU-Bürgern transportiert oder verkauft werden, sondern auch Objekte aus dem EU-Gebiet selbst, die aus aktuellen Plünderungen unseres eigenen archäologischen Erbes stammen. Diese illegalen Praktiken bringen auch legal agierende Sammler und Händler in Verruf, die Vertreter einer wichtigen europäischen Tradition sind, die unsere gemeinsame Kultur bewahrt und erschafft.

Weder sind die angewendeten Normen einheitlich, noch sind es die Lösungsansätze, die zur Identifizierung des Herkunftslandes der Objekte ergriffen werden. Generell wird davon ausgegangen, dass die Funde aus dem illegalen Gebrauch von Metalldetektoren stammen und dass hinter der illegalen Aneignung und der Hehlerei von Objekten Personen oder Netzwerke der organisierten Kriminalität stecken. Es gibt auch unterschiedliche rechtliche Konzepte, was das Eigentum an Fundgegenständen, den Einsatz von Metalldetektoren, oder andere Regelungen, etwa des Landeigentums, betrifft; dies verhindert es zusätzlich, das Problem an seinem Ursprung zu bekämpfen. Zusätzlich entstehen Zielkonflikte mit anderen [EU-Richtlinien](#), die etwa den freien Zugang zu Land als Teil bürgerlicher Teilhabe garantieren sollen.

Ein weiteres Hemmnis besteht in dem mehrdeutigen Konzept von archäologischen Funden als Handelswaren in einem globalen Markt. Das Interesse privater Sammler eröffnet einen streng regulierten Markt, dessen Transaktionen sich in einer Schattenwirtschaft abspielen und die illegale Beschaffung archäologischer Ressourcen auf viele Weisen fördert: entweder durch direkte Plünderungen vor Ort, durch Diebstahl oder andere betrügerische Strategien. Zollfreihäfen sind bei diesen Vorgängen Verbündete der Kriminellen, da sie eine Lagerung nicht deklarierter Güter ermöglichen. Parallel dazu wächst der illegale Handel mit Fälschungen und Nachahmungen archäologischer Objekte.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die derzeitige Gesetzgebung umfassende Geschäfte mit Antiken unklarer Herkunft ermöglicht und einen idealen Nährboden für Geldwäsche bietet. Vollstreckungsorganen fehlen administrative Kapazität, finanzielle und personelle Ressourcen, um archäologische Artefakte vor Kriminellen zu schützen, den Verkauf nicht gemeldeter Antiken zu verhindern und Geldwäschegegeschäfte zu unterbinden.

Fragen zu Thema III:

Bitte wählen sie, welche der folgenden Aussagen am besten den Aktionsplan bzw. die Haltung ihrer Partei zum illegalen Handel mit archäologischen Objekten beschreibt:

III.1 Eigentum

- a) Wir verstehen archäologische Bodenfunde als Allgemeingut und ergreifen die notwendigen Schritte, um Privateigentum an diesen innerhalb der EU zu unterbinden, egal woher diese Objekte auch stammen.
- b) Wir verlangen rechtlich verbindliche EU-Richtlinien für eine stärkere Regulierung und engmaschigere Kontrollen von Bodenfunden in Privatbesitz (Datenbankeintrag, Verbleibskontrolle, Restaurierungsstandards, etc.).
- c) Privateigentum an archäologischen Bodenfunden soll wie bisher nur den Regelungen im jeweiligen EU-Mitgliedstaat unterworfen bleiben.
- d) (Möglichkeit zur Formulierung einer eigenen Antwort, max. 500 Wörter)

III.2 Verwendung von Metallsuchgeräten

Innerhalb der nächsten Parlamentsperiode 2019-2024 werden wir uns dafür einsetzen, mithilfe von EU-Richtlinien die Verwendung von Metallsuchgeräten, die auf archäologischen Fundstellen oder zur gezielten Suche nach archäologischen Bodenfunden verwendet werden, in folgender Weise zu regulieren:

- a) Wir unterstützen eine strikte Regulierung der Verwendung von Metallsuchgeräten im Bereich archäologischer Fundstellen. Die Suche nach archäologischen Funden sollte nur professionellen Archäologen mit einer speziellen Lizenz der zuständigen Fachbehörde des jeweiligen EU-Mitgliedstaates gestattet sein.
- b) Wir unterstützen Gemeinden generell darin, die Verwendung von Metallsuchgeräten auf ihrem Territorium zu verbieten, wenn keine spezielle Lizenz der Fachbehörde des jeweiligen EU-Mitgliedstaates vorliegt.
- c) Wir erlauben die Verwendung von Metallsuchgeräten ohne Einschränkung.
- d) (Möglichkeit zur Formulierung einer eigenen Antwort, max. 500 Wörter)

III.3 Praktische Umsetzung

- a) Wir werden Strafvollzugsbehörden, andere involvierte Dienste (Polizei, Zoll, Flughafensicherheit, etc.) sowie Rechtsprechungsorgane und Gerichte auf nationaler Ebene besser aufeinander abstimmen und befähigen. Dazu gehört eine bessere Ausstattung (d.h. auch Aus- und Fortbildung sowie die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch) für Vorbeugung, Nachforschung, Verfolgung und Verurteilung von Straftaten in Zusammenhang mit unrechtmäßiger Aneignung von und illegalem Handel mit archäologischen Bodenfunden oder Kulturgütern sowie Herstellung und Handel mit Fälschungen.
- b) Wir werden den Funktionsbereich bestehender EU-Behörden mit dem Ziel ausweiten, dass Vorbeugung, Nachforschung, Verfolgung und Verurteilung von Straftaten in Zusammenhang mit unrechtmäßiger Aneignung von und illegalem Handel mit archäologischen Bodenfunden oder Kulturgütern sowie Herstellung und Handel mit Fälschungen besser koordiniert werden kann.

- c) Wir werden wissenschaftliche Forschung und öffentliche Aufklärung über Vergehen in Zusammenhang mit Kulturgütern fördern, um der illegalen Aneignung und der Hehlerei mit archäologischen und anderen Kulturgütern sowie dem Anfertigen und Vertrieb von Fälschungen vorzubeugen.
- d) (Möglichkeit zur Formulierung einer eigenen Antwort, max. 500 Wörter)

IV. Erleichterung transnationaler Mobilität

Die Freizügigkeit von Personen ist eine der vier Grundfreiheiten von EU-Bürgern, die im Gründungsvertrag der EU von 1957 verankert ist, als Freizügigkeit von Arbeitskräften reicht sie sogar noch weiter zurück. Aufgrund von Veränderungen bei der Erbringung archäologischer Dienstleistungen ist dieses Grundrecht zunehmend wichtiger geworden. Bis ca. 1990 wurden archäologische Ausgrabungen im Wesentlichen von staatlicher Seite durch die jeweiligen Denkmalämter durchgeführt, was man als nationales Kulturerbe-Managementmodell bezeichnen kann. Die Kosten für die Arbeiten wurden dabei überwiegend vom Staat getragen und durch Steuern finanziert; dies machte langfristige Planung von Personal möglich. Dieses Modell erforderte – mit Ausnahme des Hochschulwesens – wenig transnationale Mobilität.

Durch die [Valetta-Konvention](#) des Europarats kam in der Archäologie zunehmend das Verursacherprinzip zur Anwendung. Nun spielen neben staatlichen Behörden auch private Anbieter eine wichtige Rolle. Damit sind Stellen in der Archäologie mit dem stark schwankenden Bausektor und wirtschaftlichen Konjunkturzyklen verbunden. Dadurch wird die langfristige Planung des Personalbedarfs erschwert und transnationale Mobilität für Archäologen zur Notwendigkeit.

Obwohl transnationale Mobilität von Arbeitskräften in beträchtlichem Umfang stattfindet und sich positive wie negative Auswirkungen zeigen (vgl. [Aitchison 2009](#), 24-28 bzw. [Aitchison et al. 2014](#), 33-35; beides sind EU-finanzierte Studien), gibt es noch erhebliche Hindernisse für die Freizügigkeit archäologischer Arbeitskräfte innerhalb der EU. Manche Hürden haben mit persönlichen Fähigkeiten, z.B. mit mangelnden Sprachkenntnissen, zu tun, andere liegen in unterschiedlichen Zulassungs- und Abschlussanforderungen auf Länder- bzw. Staatenebene begründet. Solche grundsätzlichen Hindernisse betreffen vor allem Hochqualifizierte und zwingen sie oft in tiefer eingestufte Positionen. Dadurch wird einerseits die individuelle Karriereplanung und andererseits die Möglichkeit in Zeiten hohen Bedarfs hochqualifiziertes, erfahrenes Personal über EU-Grenzen hinweg anzuwerben erschwert.

Die größten Probleme in der Archäologie hinsichtlich transnationaler Mobilität sind:

- das Fehlen eines Primärabschlusses in Archäologie in einigen europäischen Ländern.
- Unterschiedliche nationale Definitionen des Begriffs „Archäologe“ und Fehlen einer geschützten Berufsbezeichnung.
- Unterschiede bei der Organisation und Durchführung von Feldarbeiten, insbesondere bei Ausgrabungen, die Mobilität behindern und den Wettbewerb zwischen verschiedenen Anbietern archäologischer Dienstleistungen verzerren.
- Verschiedene Zulassungsverfahren in (und innerhalb von) EU-Mitgliedstaaten für Personal und Dienstleistungen von Privatfirmen, obwohl sich alle auf die Europäische Konvention zum Schutz des Archäologische Erbes beziehen ([CETS 143](#), Art. 3 rev.).

In einigen EU-Mitgliedstaaten können angehende Archäologen nicht einmal die Qualifikation erlangen, die es ihnen ermöglicht in anderen zu arbeiten. Dies zeigt, wie wichtig es ist, die transnationale Mobilität in der europäischen Archäologie zu verbessern.

Frage zu Thema IV:

Bitte geben sie an, welche der folgenden Stellungnahmen ihrer politischen Linie entspricht:

- a) Wir werden im Bologna-System einen Primärabschluss in Archäologie einführen.
- b) Wir werden eine rechtlich bindende Definition für den Begriff "Archäologe" in der EU einführen.
- c) Wir werden archäologische Denkmalpflege und Zulassungskriterien standardisieren, um transnationalen Wettbewerb für archäologische Dienstleistungen in der privatisierten freien Marktwirtschaft zu fördern.
- d) Wir streben nach nationaler Autonomie in Bezug auf das Kulturerbe und stellen uns gegen Standardisierung von Gesetzen, Richtlinien und Praktiken im archäologischen Denkmalschutz.
- e) (Möglichkeit zur Formulierung einer eigenen Antwort, max. 500 Wörter).

V. Freie Nutzungsrechte für Abbildungen von Kulturgütern öffentlicher Institutionen

Archäologen, Kunstwissenschaftler, Historiker u.a. benötigen für ihr wissenschaftliches Arbeiten und ihre Publikationen Bilder, Zeichnungen und Pläne von archäologischen Objekten, Ausgrabungen und Denkmälern. Wissenschaftliche Publikationen sollen – so eine Zielsetzung der EU – ab dem Jahr 2020 grundsätzlich im Open Access erfolgen. In vielen Fällen sind die Wissenschaftler auch die Autoren (Urheber) der Bilder oder haben, beispielsweise von einem beauftragten Fotografen, die Nutzungsrechte an den Bildern erworben, wodurch ein Publizieren im Open Access problemlos möglich ist. Oft jedoch sind die Gegenstände, deren Fotos verwendet werden sollen, Eigentum öffentlicher oder anerkannt gemeinnütziger Museen, Sammlungen und Archive.

Öffentliche Sammlungen verhalten sich derzeit hinsichtlich der Verwendung von Bildern von Kulturgütern in ihrem Besitz sehr unterschiedlich. Manche Einrichtungen gewähren auf Nachfrage unkompliziert und kostenfrei ein Nutzungsrecht an Bildern, andere sind extrem restriktiv und erheben z.T. sehr hohe Nutzungsgebühren. Bisweilen sind die geforderten Gebühren weitaus höher als die Gestehungskosten der Bilder, bisweilen übersteigt der Personal- und Verwaltungsaufwand, der mit der Erteilung der Erlaubnisse einhergeht, die aus den Gebühren generierten Einnahmen. Insgesamt steht diese restriktive Praxis dem von der EU geforderten offenen wissenschaftlichen Publikationswesen entgegen.

Frage zu Thema V:

Was plant Ihre Partei in der kommenden Legislaturperiode hinsichtlich der Nutzungsrechte an Bildern von Objekten, Archivalien und Denkmälern, die sich im Besitz öffentlicher oder gemeinnütziger Sammlungen, Archive und Museen befinden?

- a) Der Ist-Zustand ist rechtlich wie ethisch in Ordnung und zielführend: Wer solche Bilder anfertigen oder verwenden möchte, kann die Institutionen mit Angabe der Gründe und des konkreten Verwendungszwecks anfragen. Die Institutionen entscheiden in

eigener Hoheit und Verantwortung über ihr Eigentum und folglich auch über die Erteilung oder Verweigerung der entsprechenden Erlaubnisse. Dies greift u.a. dem möglichen Missbrauch solcher Bilder vor. Wir werden an der bestehenden Gesetzeslage nichts ändern.

- b) Bildrechte an Gegenständen, Archivalien und Plänen in öffentlichen oder gemeinnützigen Sammlungen sind auf Nachfrage für wissenschaftliche Open-Access-Publikationen einzuräumen. Für die damit nachweislich verbundenen Kosten können Gebühren erhoben werden. Wir werden die Initiative ergreifen, um Gesetzgebung und Umsetzung EU-weit zu vereinheitlichen.
- c) Bildrechte an Gegenständen, Archivalien und Plänen in öffentlichen oder gemeinnützigen Sammlungen sind für wissenschaftliche Open-Access-Publikationen grundsätzlich und ohne Kosten einzuräumen. Wir werden Schritte ergreifen, um Gesetzgebung und Praxis EU-weit zu vereinheitlichen.
- d) (Möglichkeit zur zusätzlichen Formulierung einer eigenen Antwort, max. 500 Wörter)